GEMEINDE

STRABBERG



ZOLLERNALBKREIS

s Genehmigt

SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes "Hinter der Säge"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBL I.S.2253), § 73 der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBL S.770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBL S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBL S.161), hat die Änderung des Bebauungsplanes "Hinter der Säge" als Satzung beschlossen.

§ 1

Die Änderung betrifft die Baugrenze auf dem Flst. 1460/3. Diese wird, wie im nördlichen Teil, mit einem Abstand von 5,50 Meter entlang der Kapellenstraße fortgeführt. Maßgebend ist das Deckblatt vom 07.10.1992.

§ 2

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

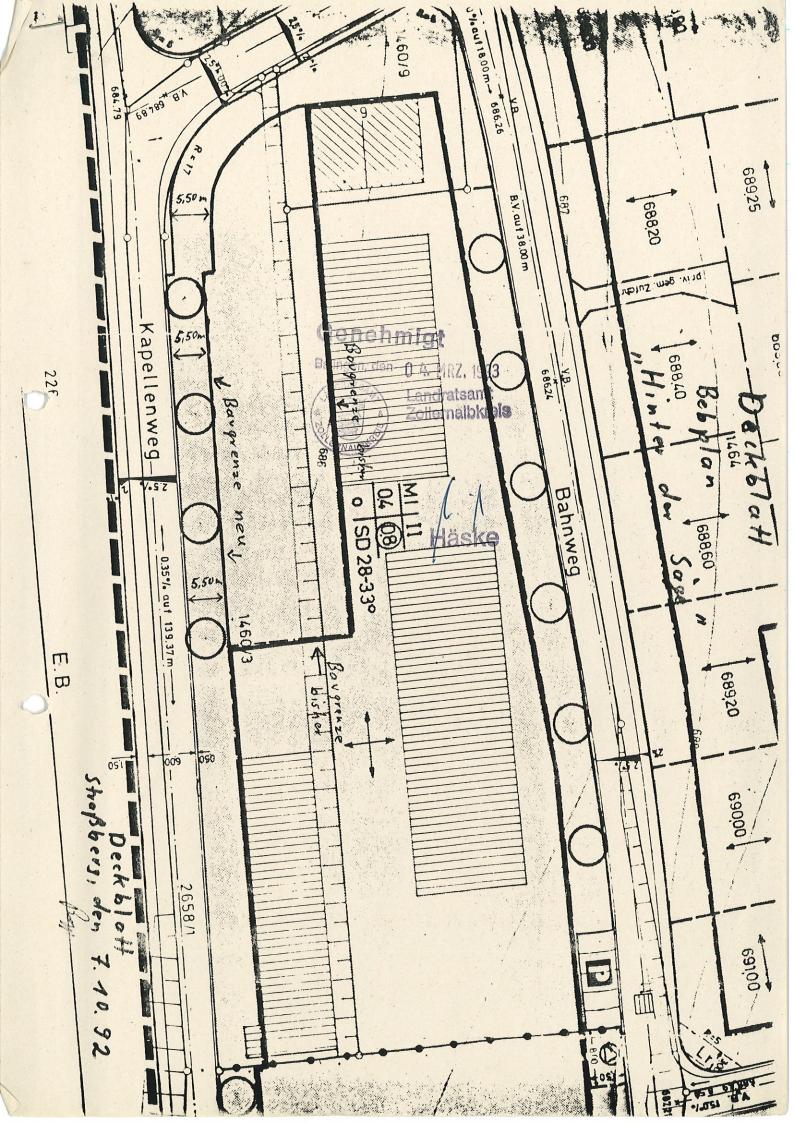
Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Straßberg, den 26. Januar 1993

Bürgermeister



Begründung für die Änderung des Bebauungsplanes "Hinter der Säge"

hier: Änderung der Baugrenze auf dem Flurstück 1460/3

Bisher ist nur der nördliche Teil des Grundstückes Parz. 1460/3 in die Bebauung miteinbezogen. Vom Grundstückseigentümer wurde nunmehr beantragt, daß die Baugrenze wie auf der nördlichen Seite mit einem Abstand von 5,50 m zur Grundstücksgrenze entlang der Kapellenstraße fortgeführt wird. In Bezug auf die Gleichwertigkeit aller Grundstücke sind keine Gründe offenkundig, die gegen eine Änderung der Baugrenze sprechen.

Straßberg, den 07. Oktober 1992

Genehmigt

Balingen, den 0 4. MRZ. 1993
Landratsamt
Zollernalbkreis

L. /\
Häske